

Landgericht Gera

Az.: 11 HK O 1/26



IM NAMEN DES VOLKES

Versäumnisurteil

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Thüringen e.V., vertr. d. d. Vorstand [REDACTED], Eugen-Richter-Straße 45, 99085 Erfurt
- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED] Gz.: 110/25 L06

gegen

After Inject Cosmetics GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführerin [REDACTED] OT Langenbuch, Hundeweg 6, 07907 Schleiz
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED],
[REDACTED], Gz.: 106696/2025 RMOD0/MALSC

wegen Unterlassung nach dem UWG

hat die 1. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Gera durch

Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED]

am 13.04.2026 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 13.04.2026

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft von bis zu 6 Monaten, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, diese zu vollstrecken an der Geschäftsführerin der Beklagten, es zu unterlassen, im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern im Internet unter der URL <https://afterinject.com> für den Kauf von naturkosmetischen Produkten zu werben bzw. werben zu lassen und in diesem Zusammenhang Verbraucherbewertungen zugänglich zu machen bzw. zugänglich machen zu lassen, ohne Informationen darüber zu erteilen, ob und wie sichergestellt wird, dass die veröffentlichten Bewertungen von solchen Verbrauchern stammen, die die beworbenen Waren tatsächlich genutzt oder erworben haben, wenn dies geschieht wie in Anlage K4 und K10 dargestellt.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz für den Zeitraum 10.07.2025 bis zum 20.11.2025 aus einem Betrag in Höhe von 340,00 € zu bezahlen.
3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist für den Kläger vorläufig vollstreckbar.
5. Der Streitwert für den Rechtsstreit wird auf 20.000,00 € festgesetzt.

Entscheidungsgründe:

Entgegen der Auffassung der Beklagten ist der geltend gemachte Unterlassungsanspruch zulässig, insbesondere bestimmt genug i.S.v. § 253 Abs.2 Nr.2 ZPO.

Unstreitig liegen Bewertungen von Verbrauchern und Verbraucherinnen vor, die im Internet beworbene Produkte der Beklagten erworben haben. Der Kläger hat durch Bezugnahme auf die Anlage K 10 und den nach seiner Behauptung unter der Überschrift „Wie überprüfen und verarbeiten wir Bewertungen?“ lediglich in englischer Sprache vorhandenen Text, der für das Gericht problemlos lesbar ist, hinreichend deutlich gemacht, dass er die Werbung der Beklagten gem. § 5 b Abs.3 UWG gerade (und nur) deswegen für unzulässig hält, weil die Hinweise zu den Verbraucherbewertungen in englischer Sprache verfasst sind. Soweit - unter Zugrundelegung des Vortrages der Beklagten - der Text der Anlage K 10 nicht lesbar ist, läge hierin ebenfalls ein Verstoß gegen § 5 b Abs.3 UWG.

Sein Klageantrag 2) stellt einen Leistungsantrag dar, da die Höhe der Verzugszinsen problemlos berechenbar ist.

Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 51 Abs.2 GKG. Der ursprünglich geltend gemachte klägerische Anspruch auf Zahlung der Abmahnpauschale in Höhe von 340,00 € wirkt sich nicht streitwerterhöhend aus, da es sich hierbei nur um eine Nebenforderung nach § 4 Abs.1 ZPO handelte (Zöller-Herget, ZPO, 36.Aufl., § 4 Rn.12 m.w.N.).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung steht der Beklagten der Einspruch zu. Der Einspruch kann binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Landgericht Gera
Rudolf-Diener-Straße 1
07545 Gera

eingelegt werden.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des Urteils.

Der Einspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Die Einspruchsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das der Einspruch gerichtet wird, und die Erklärung enthalten, dass gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt werde. Soll das Urteil nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

In der Einspruchsschrift, jedenfalls aber innerhalb der Einspruchsfrist, hat die Partei ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel (z.B. Einreden und Einwendungen gegen den gegnerischen Anspruch, Beweisangebote und Beweiseinreden) mitzuteilen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es äußerst wichtig ist, die Angriffs- und Verteidigungsmittel innerhalb der Einspruchsfrist vorzubringen. Wird die Frist versäumt, besteht die Gefahr, dass der Partei jegliche Verteidigung abgeschnitten und in dem Prozess nur auf Grundlage des gegnerischen Sachvortrags entschieden wird. Ein verspätetes Vorbringen wird vom Gericht nur zugelassen, wenn sich dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Verspätete verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, können nur bei genügender Entschuldigung der Verspätung zugelassen werden.

Der Prozess kann also allein wegen der Versäumung der Frist zur Mitteilung der Angriffs- und Verteidigungsmittel verloren werden.

Erscheint die Frist für die Mitteilung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln (nicht für den Einspruch selbst) als zu kurz, kann vor ihrem Ablauf eine Verlängerung beantragt werden. Die Frist kann nur verlängert werden, wenn dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert wird oder wenn erhebliche Gründe dargelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 300 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Gera
Rudolf-Diener-Straße 1
07545 Gera

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.


Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.



Vorsitzender Richter am Landgericht

Beglaubigt
Gera, 16.04.2026

 Justizangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle